

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

„ Eltern haften für ihre Kinder “

... Ein Schild mit dieser Aufschrift, insbesondere an Baustellen, kennt wohl jeder.

Nach der vom Gesetz vorgegebenen elterlichen Aufsichtspflicht haften Eltern für Schäden, die ihre Kinder verursacht haben. Hierdurch sollen zum einen die Minderjährigen vor Schäden, die durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können, geschützt werden.

Zum anderen ist der Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, verursacht durch Kinder, beabsichtigt. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht kann dies für die Eltern sowohl in strafrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht weitreichende Konsequenzen haben.

Der Umfang der jeweiligen Aufsichtspflicht hängt immer vom Einzelfall, auch vom Alter des Kindes, ab und kann nicht pauschalisiert werden. Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um Schaden abzuwenden. Ein weites Feld...

Die Aufsichtspflicht kann auch von den Eltern zeitweise auf Dritte übertragen werden.

Um auf das oben erwähnte Baustellenschild zurückzukommen: Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen der Eltern kann es passieren, dass Kinder auf eine Baustelle gehen. Dann ist entscheidend für die Haftung der Eltern, ob der Baustellenbetreiber einen Zaun aufgestellt oder die Baustelle anderweitig abgesichert hatte. Diesbezüglich ist er dann beweispflichtig.

Heutzutage bewegen sich Kinder jedoch eher im Internet, als auf Baustellen. Hierbei kommt es nicht selten vor, dass illegal Musik oder Filme getauscht werden. Nach der Entscheidung des 1.Zivilsenates des Bundesgerichtshofes (BGH) haften Eltern dann hierfür nicht, wenn sie „ das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehren“. Dies, so der BGH, soll jedenfalls dann gelten, wenn es sich um ein „normal entwickeltes Kind“ handelt, welches die grundlegenden Gebote und Verbote befolgt “ und damit kein Anlass zum Misstrauen besteht.

Es bestünde – so der BGH - keine Verpflichtung, die Internetbenutzung durch das Kind zu überwachen, den Rechner des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet ganz oder teilweise zu versperren.

Ausnahme: wenn die Eltern z. B. bereits eine erste Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen des Kindes bekommen haben...